Satzung

des

Historischen Narrenvereins Hans-Heini-Narro Allmendshofen 1995 e.V.

Fassung vom 24.03.2018

		Seite
§ 1	Name des Vereins	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Geschäftsjahr	3
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Aufnahme und Probezeit	3
§ 7	Rechte, Pflichten und Haftung der Mitglieder	4
§ 8	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 9	Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen	6
§ 10	Organe des Vereins	6
§ 11	Mitgliederversammlung	6
§ 12	Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 13	Kassenprüfer	9
§ 14	Der Vorstand und der erweiterte Vorstand	9
§ 15	Zuständigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes	10
§ 16	Amtsdauer des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes	10
§ 17	Beschlussfassung des Vorstandes / erweiterten Vorstandes	10
§ 18	Geschäfts- und Beitragsordnung	11
§ 19	Jugendgruppe	11
§ 20	Satzungsänderung	11
§ 21	Datenschutz	11
§ 22	Auflösung des Vereins	12
§ 23	Salvatorische Klausel	13
§ 24	Inkrafttreten	13
	Historie und Änderungen	13

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 1.1 Der Verein führt den Namen: „Historischer Narrenverein Hans-Heini-Narro Allmendshofen 1995 e.V.“

§ 1.2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR610596 eingetragen.

§ 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Allmendshofen (bei Donaueschingen).

§ 1.4 Der Verein wurde am 28.12.1995 errichtet.

§ 1.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 2 Vereinszweck

§ 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der Satzungszweck entspricht § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO.

§ 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums der alemannischen Volksfastnacht sowie der historischen Geschichte Allmendshofens. Eine Gruppe von Mitgliedern wird mit einem Fastnachtshäs (Kostüm) und teilweise einer Holzmaske an Fastnachtsveranstaltungen teilnehmen. Der Verein wird auch selbst Veranstaltungen durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3.5 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 4 Geschäftsjahr

§ 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

§ 5.2 Der Verein hat folgende Mitglieder:
a) aktive Mitglieder.
b) zahlende nicht aktive Mitglieder (passive Mitglieder).
c) jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs). Kinder und Jugendliche von aktiven Vereinsmitgliedern können nach deren Ermessen, andere Jugendliche mit der Vollendung des 16. Lebensjahrs Mitglied werden.
d) Fördermitglieder.
e) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende.

§ 5.3 Nur aktive Mitglieder, zahlende nicht aktive Mitglieder (passive Mitglieder), Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs zu aktiven oder passiven Mitgliedern.

§ 6 Aufnahme und Probezeit

§ 6.1 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen kann der Antrag nur von dem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Der Antrag soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und Bankverbindungsdaten des Antragstellers enthalten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand, eine zusätzliche Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf es nur bei der Aufnahme eines aktiven Mitglieds, siehe § 6.4. Bei Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 6.2 Änderungen / Wechsel der Mitgliedschaft innerhalb des Vereins sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 6.3 Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige einen schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen. Dieser muss in der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern verhandelt werden.

§ 6.4 Eine Zustimmung der Aufnahme als aktives Mitglied sowie über den Wechsel von passiver oder jugendlicher Mitgliedschaft in aktive Mitgliedschaft entscheiden die aktiven Mitglieder mit einer dreiviertel Mehrheit im Rahmen der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 6.5 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.

§ 6.6 Bei einer Aufnahme erhält das neue Mitglied eine Probezeit, welche 12 Monate beträgt. Die Probezeit beginnt mit der Aufnahme als Mitglied.

§ 7 Rechte, Pflichten und Haftung der Mitglieder

§ 7.1 Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung sowie nach den Vereinsordnungen.

§ 7.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

§ 7.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge zu leisten, zu denen es nach dieser Satzung und weiteren Ordnung verpflichtet ist.

§ 7.5 Jedes Mitglied hat ausgeliehene Vereins-Kleidung und Gegenstände, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

§ 7.6 Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand tätigt mit dem Vereinsvermögen.

§ 7.7 Gegen Schadensersatzansprüche, welche gegenüber dem Verein von dritter Seite geltend gemacht werden und bei denen es in der Regel um unvorhergesehene Schäden handelt, die bei der Unachtsamkeit oder Unkenntnis – Fahrlässigkeit – eintreten und die in ihrer Höhe nach nicht begrenzt sind, schließt der Verein eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 7.8 Jedes aktive Mitglied ist dazu verpflichtet eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7.9 Jeder Wechsel der Anschrift, E-Mail-Adresse und jede Änderung der Bankverbindung ist dem Vorstand mitzuteilen. Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse erfolgt sind.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

§ 8.1 Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds.
b) durch freiwilligen Austritt.
c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
d) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 8.2 Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres am 31.12. unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die bis spätestens 30.09. vorliegen muss. Minderjährige haben bei Eintritt der Volljährigkeit das Recht, die Mitgliedschaft innerhalb von 2 Monaten ab Erreichen der Volljährigkeit schriftlich zu kündigen. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung mindestens eines Jahresbeitrages.

§ 8.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit der Zahlung eines fälligen Betrags in Verzug ist, unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Adresse zweimal erfolglos gemahnt wurde, in der zweiten Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde und seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Über den Beschluss des Vorstands soll das Mitglied unter der zuletzt mitgeteilten Adresse informiert werden.

§ 8.4 Ein Vereinsmitglied kann bei wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen oder vereinsschädigendes Verhalten oder strafbare Vergehen und Verbrechen sein. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

§ 8.5 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter einer Fristsetzung von mindestens 14 Tagen, Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 8.6 Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließendem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 8.7 Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung einlegen.

§ 8.8 Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 8.9 Wird die Berufung rechtzeitig eingereicht, hat der Vorstand die Pflicht die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8.10 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins stimmen dann über eine Rücknahme des Ausschließungsbeschlusses ab. Eine Rücknahme des Ausschließungsbeschlusses Bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8.11 Stimmen dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Rücknahme des Ausschließungsbeschlusses, so gilt dieser als nicht erlassen.

§ 8.12 Wird die Berufung nicht oder nicht fristgemäß eingereicht, gilt dies als Akzeptanz des Ausschließungsbeschlusses. Die Mitgliedschaft gilt damit als beendet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

§ 9.1 Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

§ 9.2 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 9.3 Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen in Verzug sind, können – unbeschadet ihrer Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge – aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 9.6 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das zehnfache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

§ 10.1 Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung.
b) der Vorstand.
c) der erweiterte Vorstand.

§ 10.2 Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Mitgliederversammlung

§11.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst innerhalb des ersten Geschäftsquartals, statt.

§ 11.2 Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung hierzu schriftlich eingeladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail, sofern dies mit dem Mitglied vereinbart wurde. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie soll mindestens folgende Punkte enthalten:

a) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
b) Jahresbericht des Vorstandes.
c) Jahresbericht des Kassenwart.
d) Bericht der Kassenprüfung.
e) Entlastung des Vorstandes.
f) Bestätigung oder Wahl des Vorstandes.
g) Verschiedenes.

§ 11.3 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen vorliegen.

§ 11.4 Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11.5 Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder Ordnung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und Entgegennahme der Berichte.
b) Wahl des/der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte.
c) Beschlussfassung über Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen.
d) Beschlussfassung über Anträge.
e) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
f) Beschlussfassung über eine mögliche Geschäfts- und Beitragsordnung.
g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung bzw. deren Neufassung.
h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, Ordnungen oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 11.6 Die Mitgliederversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Ist dieser nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren. Ist dieser nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer, Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dem Wahlgang vorausgehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Über jede Mitgliederversammlung und besonders über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Nichtmitglieder, Gäste und Medienvertreter zulassen.

§ 11.7 Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 5.3 dieser Satzung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Ausgenommen sind juristische Personen, die auf einen legitimierten Bevollmächtigten das Stimmrecht übertragen können. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Der Ausschluss des Stimmrechts gilt ebenso, wenn nahe Angehörige des Mitglieds betroffen sind.

§ 11.8 Beschlüsse werden offen durch Handzeichen mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt oder mindestens drei Mitglieder der offenen Wahl widersprechen. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben. Wahlen werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt oder der zu Wählende widerspricht, offen durch Handzeichen durchgeführt.

§ 11.9 Gewählt werden kann derjenige, der persönlich anwesend ist und die Wahl angenommen hat oder dessen Wahlbereitschaft schriftlich zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegen hat.

§ 11.10 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 12.1 Der vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt jeweils 14 Tage.

§ 12.2 Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 1 Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein..

§ 13 Kassenprüfer

§ 13.1 Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfern wählen (mindestens jedoch einen); diese(r) wacht/wachen über die Kassengeschäfte des Vereins. Die (der) Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören. Die (der) Kassenprüfer werden in einem rollierenden System gewählt, wobei der 1. Kassenprüfer in Jahren mit geraden Jahreszahlen und der 2. Kassenprüfer in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt wird.

§ 13.2 Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskonten, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit, der Einnahmen und Ausgaben, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Vermögensübersicht.

§ 13.3 Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfungsbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörenden Unterlagen zu gewähren.

§ 13.4 Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand.

§ 14 Der Vorstand und erweiterter Vorstand

§ 14.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden.

§ 14.2 Der Vorstand gemäß § 26 BGB, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 14.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
a) dem Vorsitzende
b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
c) dem Kassenwart
d) dem Schriftführer
e) bei Bedarf einem Jugendleiter
f) bei Bedarf einem oder mehrerer Kleidungs- oder Häswart/e
g) bei Bedarf mehreren Gruppensprecher, die von den genannten Gruppen unter § 2.1 der Geschäfts- und Beitragsordnung gewählt werden.
h) bei Bedarf bis zu drei Beisitzern

§ 14.4 Die Feststellung über die benötigten Bedarfsfunktionen und Beisitzer obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

§ 15.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 15.2 Er hat vor allem folgenden Aufgaben:

a) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
c) Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
d) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
e) Aufstellung des Jahresabschluss und des Rechenschaftsbericht.
f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
i) Anmeldung jeder Änderung im Vorstand in das Vereinsregister.
j) Sonstiges, das sich aus der Satzung ergibt oder das Gesetz zwingend vorschreibt.

§ 16 Amtsdauer des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

§ 16.1 Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird in einem rollierenden System gewählt. wobei der Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendleiter und der 1. und 3. Beisitzer in Jahren mit geraden Jahreszahlen und der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der/die Kleidungs- und Häswart/e, der/ die Gruppensprecher sowie der 2. Beisitzer in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt werden.

§ 16.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder nach § 5.3 der Satzung.

§ 16.3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes / erweiterten Vorstandes

§ 17.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.

§ 17.2 Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren sowie vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 17.3 Zur Beschlussfassung im erweiterten Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Organmitglieder plus Eins notwendig. In der Vorstandssitzung wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 18 Geschäfts- und Beitragsordnung

§ 18.1 Der Verein kann sich eine Geschäfts- und Beitragsordnung geben.

§ 18.2 Sie gilt in der jeweils gültigen Fassung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 19 Jugendgruppe

§ 19.1 Die Jugendlichen des Vereins können sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu einer Jugendgruppe zusammenschließen.

§19.2 Die Interessen der Jugendgruppe werden dann durch einen Jugendleiter wahrgenommen.

§ 19.3 Über die Auflösung der Jugendgruppe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 20 Satzungsänderung

§ 20.1 Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 20.2 Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 20.3 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 20.4 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 21 Datenschutz

§ 21.1 Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummern und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung der Faxnummer und der E-Mail-Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegen steht.

§ 21.2 Als eventuelles Mitglied eines Verbandes, darf der Verein nach Überprüfung der Notwendigkeit, die Daten einiger/aller seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

§ 21.3 Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern (besondere Ereignisse des Vereinslebens, Feierlichkeiten, usw.) wie extern (Presse, Homepage, Narrenblatt, Verbandszeitschrift, usw.) nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 21.4 Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

§ 21.5 Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und an sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnisse der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, das er die die Mitgliederdaten zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Daten nur gegen die schriftliche Versicherung aus, das die Daten nicht zur Verwendung anderer Zwecke verwendet werden.

§ 21.6 Bei Austritt aus dem Verein werden alle Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen mindestens für 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 22 Auflösung des Vereins

§ 22.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 22.2 Wird mit der Auflösung des Vereins nur ein Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen, gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 22.3 Vor der Durchführung ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 22.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Katholischen Kindergarten St. Ruchtraud, Juniperusweg 6 in 78166 Donaueschingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22.5 Ist wegen Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23 Salvatorische Klausel

§ 23.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 23.2 Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam ist, soll eine andere Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht und die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

§ 24 Inkrafttreten

§ 24.1 Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 24.2 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 24.3 Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister, auf Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

Historie und Änderungen:

Gründerversammlung am 28.12.1995

Erste Satzungsänderung beschlossen am 18.01.1996

Zweite Satzungsänderung beschlossen am 20.01.2006: Änderung § 11.1 (jetzt § 16.1)

Dritte Satzungsänderung beschlossen am 24.03.2018: Neufassung der Satzung, nach Aufforderung des Finanzamtes zum Freistellungsbescheid 2011-2013 (Anlage) gegen den § 3.2 (Jetzt § 2.2) und § 20.4 (Jetzt § 22.4) der bis dort hin bestehenden Satzung mit der letzten Änderung vom 20.01.2006.

Der Eintrag in das Vereinsregister ist am 07.11.2018 erfolgt.